

Landeshauptfrau und Landeshauptmänner

BMASGK-Gesundheit - IX/A/2 (Allgemeine
Gesundheitsrechtsangelegenheiten und
Gesundheitsberufe)
Postanschrift: Stubenring 1, 1010 Wien
Radetzkystraße 2, 1030 Wien
DVR: 0017001

AUSKUNFT

Mag. Lisa Hafner / MMag. Ludmilla Gasser
Tel: (01) 711 00 DW 644469 / DW 644390
Fax: +43 (1) 71344041455
lisa.hafner@bmg.gv.at /
ludmilla.gasser@bmgf.gv.at

GZ: BMASGK-92250/0031-IX/A/2/2018

Wien, 24.05.2018

**Erlass betreffend Aufbewahrung von Ausbildungsunterlagen im Lichte der Datenschutz-
Grundverordnung; Entfall der DVR-Nummer; gesundheitsberufliche Ausbildungen**

Anlässlich der ab 25. Mai 2018 unmittelbar in allen Mitgliedstaaten der EU anwendbaren Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S. 1 (im Folgenden: DSGVO), stellen sich Fragen im Zusammenhang mit der Aufbewahrung von Ausbildungsunterlagen gesundheitsberuflicher Ausbildungen nach folgenden Rechtsvorschriften:

- **GuK-AV**: Aufbewahrung des Diplomprüfungsprotokolls gemäß § 48 Abs. 4;
- **PA-PFA-AV**: Aufbewahrung des Abschlussprüfungsprotokolls gemäß §§ 32 Abs. 4 und 47 Abs. 4; Aufbewahrung des Zeugnisses gemäß § 61 Abs. 6; Aufbewahrung des PA-Diploms gemäß § 62 Abs. 6;
- **MAB-AV**: Aufbewahrung des Abschlussprüfungsprotokolls gemäß § 30 Abs. 4; Aufbewahrung des Zeugnisses gemäß § 43 Abs. 5 und des Diploms gemäß § 44 Abs. 5;
- **ZASS-AV**: Aufbewahrung des Abschlussprüfungsprotokolls gemäß § 28 Abs. 3; Aufbewahrung des Zeugnisses gemäß § 46 Abs. 7;
- **MMHm-AV/MMHm-ZV**: Aufbewahrung des Prüfungsprotokolls gemäß § 37 Abs. 3 und Aufbewahrung des Abschlussprüfungsprotokolls gemäß §§ 49 Abs. 3 und 60

Abs. 3 MMHm-AV; Aufbewahrung des Prüfungsprotokolls durch die ÖÄK gemäß § 80 Abs. 3 MMHm-AV;

- **San-AV**: Aufbewahrung der Abschlussprüfungsprotokolle gemäß §§ 58 Abs. 4, 76 Abs. 4, 94 Abs. 4 und 105 Abs. 4;
- **KT-AV**: Aufbewahrung des Zwischenprüfungsprotokolls gemäß § 12 Abs. 3.

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz übermittelt dazu folgende Information:

I. Aufbewahrung von personenbezogenen Ausbildungsunterlagen:

Die Artikel 5 bis 11 DSGVO normieren konkrete Vorgaben für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten (Artikel 4 Z 1 DSGVO), wobei Artikel 5 allgemeine Grundsätze für die Datenverarbeitung normiert. Die DSGVO versteht den Begriff der „Verarbeitung“ weit (vgl. Artikel 4 Z 2 DSGVO). Daher ist auch die Aufbewahrung von Ausbildungsunterlagen von Absolventen und Absolventinnen der in Rede stehenden gesundheitsberuflichen Ausbildungseinrichtungen, welche personenbezogene Daten beinhalten, darunter zu subsumieren.

Es ist daher zu prüfen, ob für die konkrete Datenverarbeitung ein Erlaubnistatbestand bzw. ein Rechtfertigungsgrund (Artikel 6 Abs. 1 DSGVO bzw. Artikel 9 Abs. 2 DSGVO) vorliegt. Ist dies nicht der Fall, ist die Datenverarbeitung nicht rechtmäßig und somit unzulässig.

Bezug nehmend auf die Aufbewahrung von Ausbildungsunterlagen von Absolventen und Absolventinnen der in Rede stehenden gesundheitsberuflichen Ausbildungseinrichtungen stellt sich daher die Frage, ob die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung gemäß Artikel 6 Abs. 1 DSGVO vorliegt.

Demnach muss zumindest einer der folgenden Erlaubnistatbestände erfüllt sein:

- Einwilligung der betroffenen Person (lit. a),
- Notwendigkeit der Verarbeitung zur Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung (lit. b),
- Notwendigkeit der Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (lit. c),
- Notwendigkeit der Verarbeitung zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person (lit. d),
- Notwendigkeit der Verarbeitung für die Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe oder Ausübung öffentlicher Gewalt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde (lit. e),
- Notwendigkeit der Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten (lit. f).

Daraus ergibt sich Folgendes:

Die o.a. Rechtsgrundlagen normieren Aufbewahrungspflichten für Prüfungsprotokolle, Bestätigungen und Qualifikationsnachweise mit unterschiedlicher Aufbewahrungsdauer.

Den Rechtsgrundlagen liegt zum einen der Normzweck zu Grunde, den Absolventen und Absolventinnen einer Ausbildungseinrichtung im Falle des Verlustes eines Qualifikationsnachweises die Erlangung eines Duplikates zum Zwecke des Nachweises der absolvierten Ausbildung zu ermöglichen. Die vorgesehenen langen Fristen sollen die Ausstellung von Duplikaten in der gesamten Berufslaufbahn ermöglichen.

Zum anderen ist der Normzweck der Aufbewahrungsregelungen mit dem öffentlichen Interesse im Bereich der öffentlichen Gesundheit, insbesondere zur Gewährleistung hoher Qualitätsstandards in den Berufsausbildungen und somit des Patientenschutzes, zu begründen.

Somit sind die in den genannten Verordnungen geregelten Verpflichtungen zur Aufbewahrung und die damit zusammenhängende Datenverarbeitung jedenfalls unter Artikel 6 Abs. 1 lit. c – Notwendigkeit der Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung – zu subsumieren. Die Verarbeitung in Form der Aufbewahrung ist daher zulässig.

Aus Gründen der Rechtssicherheit und -klarheit wird empfohlen, zukünftig in den Ausbildungsverträgen eine ausdrückliche Einwilligung zur Aufbewahrung der angeführten Unterlagen im Sinne der angeführten Verordnungen vorzusehen. Weiters wäre es zweckmäßig, anlässlich der Aushändigung der nach dem 25. Mai 2018 ausgestellten Bestätigungen und Qualifikationsnachweise die Absolventen und Absolventinnen zu den in den o.a. Verordnungen vorgesehenen Aufbewahrungsregelungen zu informieren.

II. Allgemeines – Entfall der DVR-Nummer:

Aufgrund der neuen datenschutzrechtlichen Vorgaben der DSGVO haben die gesetzlich geregelten Datenverarbeitungen ab dem 25. Mai 2018 den geänderten Anforderungen zu entsprechen. Auch normiert die DSGVO bestimmte Dokumentationspflichten. Gemäß Artikel 30 DSGVO haben Unternehmen und Einrichtungen grundsätzlich ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten zu führen.

Nach bisheriger Rechtslage wurden derartige Datenverarbeitungen an die Datenschutzbehörde gemeldet und durch ein von dieser geführtes Datenverarbeitungsregister (DVR-Online) erfasst. Dieses wird nach den neuen datenschutzrechtlichen Bestimmungen der DSGVO nun durch das Verzeichnis gemäß Artikel 30 DSGVO ersetzt.

Für die gesundheitsberuflichen Ausbildungseinrichtungen bedeutet dies, dass in sämtlichen Bestätigungen und Qualifikationsnachweisen, deren Rechtsgrundlagen (siehe oben) eine DVR-Nummer vorsehen, die Anführung der DVR-Nummer obsolet geworden ist und ersatzlos zu entfallen hat.

Es wird um Kenntnisnahme und Weiterleitung dieser Information an die betroffenen Ausbildungseinrichtungen im do. Wirkungsbereich ersucht.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Bundesministerin:
Hon.-Prof. Dr. Gerhard Aigner